

Zur Strafbarkeit der Völkermordleugnung – zugleich ein Kommentar zu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 17 März 2006 – OVG 1 S 26.06 –

von Sarkis Bezelgues, LL.M.

Am 15. und am 18 März 2006 haben in Berlin türkische Nationalisten und Vereine unter dem Motto demonstriert: „Protest gegen die Stigmatisierung des türkischen Volkes und Geschichtsverfälschung der Ereignisse im Jahr 1915 zwischen Armeniern und Muslimen im Osmanischen Reich. Sie wollten insbesondere Mehmet Talat Pascha, den ehemaligen Innenminister des Osmanischen Reichs, am Ort seiner Ermordung ehren, und gegen den Beschluss des Bundestags vom 16.06.2005 protestieren, der zum Gedenken an die „Massaker an den Armeniern“ gefasst wurde¹. Talat Pascha, hauptverantwortlich für den Völkermord an der armenischen und aramäisch-assyrischen Bevölkerung des osmanischen Reiches, wurde am 15. März 1921 von dem Armenier Soghomon Tehlirjan (in den Akten: Teilirian) erschossen, der vom damaligen Kammergericht Charlottenburg freigesprochen wurde.

Die Versammlungsbehörde von Berlin hatte zunächst beide Demonstrationen mit der Begründung untersagt, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Begehung von Straftaten im Sinne von Paragraph 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) kommen werde. Nach Widerspruch der Veranstalter wurde jedoch das Polizeiverbot vom Verwaltungsgericht Berlin aufgehoben, weil nach Meinung des Gerichts die Verleugnung des Völkermord an den Armeniern den Tatbestand des § 189 StGB nicht erfülle, worauf die Polizeidirektion mit einer Beschwerde vor dem OVG Berlin-Brandenburg antwortete. In seinem Beschluss vom 17.03.2006 gestattet das OVG die Demonstration unter der Auflage, dass der Genozid an den Armeniern nicht als „Lüge“ bezeichnet werden darf.

Dieser Beschluss verdient in zweierlei Hinsichten Beachtung: Erstens stellt die Lösung selber - Gestattung der Demonstration unter Auflage - einen interessanten Kompromiss zwischen Versammlungsfreiheit und Vorbeugung der Völkermordleugnung dar. Ob sie zudem effizient ist, bleibt allerdings zu analysieren. Zweitens ist die Begründung dieses Beschlusses noch wichtiger: Das OVG betrachtet nämlich die Behauptung, ein Genozid an der armenischen Bevölkerung im Jahr 1915 sei eine „Lüge“, als eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener im Sinne des § 189 StGB und eröffnet somit neue Wege zur Bestrafung der Leugnung auch anderer Völkermorde als dem Holocaust.

1. Gestattung leugnerischer Demonstrationen unter einschränkender Auflage: ein effizientes Mittel?

Das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsextremisten oder Völkermordleugnern einerseits und dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz) andererseits, stellt seit jeher ein wichtiges Problem des Versammlungsrechts dar. Als 2005 deutsche Rechtsextreme (NPD) eine Demonstration am Brandenburger Tor für den 8. Mai ankündigten, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, das bisherige Versammlungsrecht zu verschärfen, indem er dem § 15 des Versammlungsgesetzes einen zweiten Absatz hinzufügte (Gesetz v. 11.2.2005). Dadurch wurden besondere Gedenkstätten vor leugnerischen Demonstrationen geschützt. Ob diese übereilte Gesetzesänderung die vorgesehene Wirkung entfalten wird, ist eher zu bezweifeln². Fest steht jedenfalls, dass § 15 Abs. 2 VersG lediglich für den

¹ „Gedenken anlässlich des 90. Jahrestages des Auftakts zu Vertreibungen und Massakern an den Armeniern am 24. April 1915 – Deutschland muss zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beitragen“, BT-Drs. 15/5689.

² Vgl. *Leist*, Die Änderung des Versammlungsrechts: ein Eigentor?, NVwZ 2005, 500-503; *Poscher*, Neue Rechtsgrundlagen gegen rechtsextremistische Versammlungen – Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der

Völkermord an den Juden anwendbar ist, da nur von „nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ die Rede ist. Türkischen Völkermordleugnern kommt also weiterhin die mildere bisherige Rechtslage zugute. Aus diesem Grund hob das Verwaltungsgericht Berlin das polizeiliche Verbot auf, und gestattete vorbehaltlos die Demonstrationen türkischer Nationalisten. Damit war ein Extrem durch ein anderes ersetzt worden.

Das OVG Berlin-Brandenburg stand demnach vor der schwierigen Aufgabe, einen Mittelweg zu finden, der sowohl der Versammlungsfreiheit, als auch den Gefahren dieser Demonstrationen Rechnung tragen würde. Diese Gefahren waren groß: unter den Veranstaltern befand sich der Vorsitzende der linksnationalistischen „Arbeiterpartei“ der Türkei, ein notorischer Leugner des Völkermords an den Armeniern, der bereits 2005 in der Schweiz wegen Völkermordleugnung nach Art. 261 bis Abs. 4 Schweizer StGB angeklagt worden war und sich am 23. Juli 2005 ausdrücklich und öffentlich zur Genozid-Lüge bekannt hat: „Es ist eine internationale Lüge. Es ist eine historische Lüge.“ Dem Internetaufruf des Organisationskomitees war des Weiteren zu entnehmen, dass die Demonstrationen in Berlin nur Teil eines europaweiten Projekts waren. Die Demonstrationen waren daher eindeutig als absichtliche Provokation der deutschen Zivilgesellschaft zu begreifen, und zwar um die Möglichkeit einer straflosen Völkermordleugnung zu beweisen. Die im Internet veröffentlichte Drohung der Veranstalter, die deutschen Städte würden wie in Frankreich in Flammen stehen, falls der Bundestagsbeschluss nicht zurückgenommen würde, hat sogar, und das ist die Pointe, Anlass zu einer Gegendemonstration der NPD am selben Tag gegeben.

Vor diesem Hintergrund entschied sich das OVG Berlin-Brandenburg zwar für die Gestattung der Demonstration, jedoch mit der einschränkenden Auflage, dass in dem Aufzug am 18. März 2006 weder auf Transparenten noch in Reden oder anderen Wort- oder Schriftbeiträgen ein Genozid an den Armeniern als Lüge bezeichnet werden durfte. Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip scheidet ein Versammlungsverbot aus, solange das mildere Mittel der Erteilung von Auflagen nicht ausgeschöpft ist. Das OVG ist demzufolge der Meinung, dass ein Verbot der Demonstration unverhältnismäßig ist, da eine Auflage ausreicht.

Mit dieser Auflage glaubte wohl das OVG Berlin, eine effiziente Vorbeugungsmaßnahme getroffen zu haben, ohne das Gewicht, das dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit zukommt, missachtet zu haben. Die Realität sah jedoch anders aus, wie es an den Fernsehberichten zweifellos zu erkennen war. Denn die Auflage wurde weitgehend nicht eingehalten: sowohl auf Transparenten als auch bei Wortbeiträgen wurde der Völkermord an den Armeniern als „Lüge“ dargestellt, und zwar auf Deutsch und Türkisch, ohne jegliche Reaktion der Polizei. Es wurde sogar behauptet, dass nicht die Türken einen Völkermord an den Armenier begangen haben, sondern die Armenier an den Türken. Am Ende der Demonstration konnte der Vorsitzende der linksnationalistischen Arbeiterpartei der Türkei, nach langer Verhandlung mit der Polizei, zu Wort kommen, obwohl er kurz davor in einem Interview für deutsche Medien den Völkermord als Lüge qualifiziert hatte.

Die Lösung des OVG Berlin-Brandenburg hat sich also in der Praxis als total uneffizient erwiesen. Mithin wurde erwiesen, dass bei provokativen Demonstrationen, die auf die Leugnung eines Völkermords gerichtet sind, nur ein Versammlungsverbot die öffentliche Sicherheit schützen kann.

2. Die Völkermordleugnung als Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Die Strafbarkeit der Leugnung von Völkermordtaten war lange Zeit sehr problematisch³. Bis 1994 gab es keine spezielle Vorschrift im Strafgesetzbuch, um die so genannte einfache Auschwitzlüge zu bestrafen, während die qualifizierte nach § 130 a.F StGB. strafbar war. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte jedoch eine Rechtsprechung entwickelt, wonach die einfache Leugnung durch die Beleidigungsdelikte verfolgt wurde, d.h., entweder durch die Beleidigung nach § 185 StGB oder durch die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 StGB. Diese Straftatbestände waren aber rechtsdogmatisch stark umstritten⁴ und boten zudem nur einen unzureichenden Schutz⁵. Vor dem Hintergrund der Zunahme von Völkermordleugnungen und Revisionismus Anfang der 1990er Jahren sah sich der Gesetzgeber verpflichtet, die bloße Leugnung des Holocausts ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Aus diesem Grund wurde 1994 dem § 130 StGB ein dritter Absatz hinzugefügt, nach dem die Billigung, die Leugnung oder die Verharmlosung des NS-Völkermords strafbar ist, wenn sie in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören⁶. Die Leugnung anderer Völkermorde blieb allerdings weiterhin unberücksichtigt. Unklar war insbesondere, ob sie durch Anwendung der §§ 185 ff. StGB zu erfassen war, oder ob die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH nur für den Völkermord an den Juden galt.

Vor diesem Hintergrund stellt der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg eine radikale Wende dar. Das OVG hält zur Begründung der Auflage die Behauptung, ein Genozid an der armenischen Bevölkerung im Jahre 1915 sei eine „Lüge“, für strafbar, weil damit der objektive Tatbestand des § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) erfüllt sei. Zum ersten Mal werden somit die Beleidigungsdelikte für einen anderen Völkermord als der Holocaust für anwendbar erklärt.

Die Anwendung des § 189 StGB zur Bestrafung der Völkermordleugnung ist dabei nicht selbstverständlich und bedarf einiger Erklärungen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich nach überwiegender Meinung um eine Nachwirkung des Schutzes der Persönlichkeit, so dass das Rechtsgut ein gegenüber der Ehre eingeschränktes und entsprechend verändertes Persönlichkeitsrecht eigener Art ist, das in der postmortalen Respektierung eines Kernbereichs dessen, was den Verstorbenen in seinem Leben ausmachte und prägt, seinen Ausdruck findet⁷.

In einem Urteil vom 15.3.1994 betrachtet der BGH die Leugnung der Holocausts als eine Verletzung des Schutzbereichs des § 189 StGB. Der BGH vertritt die Meinung, dass die besonderen Umstände des Todes eines Menschen Bestandteil seiner Würde sein können. Die Ermordung der Juden in den Gaskammern der Konzentrationslager, ohne persönliche Schuld, allein aufgrund ihrer Abstammung durch staatlich organisierte und gelenkte Gewaltmaßnahmen auf grausame Weise, hat ihre Würde und damit zugleich und unmittelbar auch ihr Andenken unter den Lebenden geprägt. Der Anspruch auf Achtung jenes Schicksals wird verletzt, wenn der NS-Massenmord an den Juden als „Gaskammerlüge“, „Gaskammermythos“, „Auschwitzlüge“ oder mit ähnlichen Begriffen als bloße Erfindung abgetan und diese

³ Zum ganzen Thema siehe u.a. : *Wandres*, Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens, Berlin 2000; *Stegbauer*, Der Straftatbestand gegen die Auschwitzlüge – eine Zwischenbilanz, NSTZ 2000, 281-286; *Beisel*, Die Strafbarkeit der Auschwitzlüge – zugleich eine Beitrag zur Auslegung des neuen § 130 StGB, NJW 1995, 997-1001.

⁴ *Lenckner*, in Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, Vor. § 185 Rdnr.3.

⁵ S. z.B den Fall *Deckert*, BGH Urt. v. 15.3.1994, BGHSt 40, 97 (101) = NJW 1994, 1421; dazu ausführlich *Wandres*, S. 116 ff.

⁶ Zur Geschichte der Gesetzgebung s. *Wandres*, , S. 105 ff.

⁷ *Lenckner*, in Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 189 Rn. 1; Vgl. BGH 40 105.

mit herabsetzenden Begriffen („Lüge“) negativ betont wird⁸. Nach der Ansicht des BGH bildet also eine Leugnung, die die Opfer verächtlich macht, eine Verunglimpfung ihres Andenkens.

Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg stellt demnach die Fortsetzung und die Erweiterung dieser Rechtsprechung des BGH dar. Es wird offensichtlich davon ausgegangen, dass die Ermordung der Armenier während des Genozids, allein aufgrund ihrer Abstammung, durch eine vom Staatsapparat des osmanischen Reichs entworfene und durchgeführte Politik, ebenfalls ihre Würde und ihre Andenken geprägt hat. Das OVG ist der Meinung, dass die Bezeichnung des Völkermords an den Armeniern als Lüge, d.h. als eine wider besseres Wissen getroffene Falschbewertung historischer Vorgänge, den Anspruch der damaligen Opfer auf Achtung ihres Schicksals in besonderem Maße diskreditiert. Die Bezeichnung der Lüge bringt daher die armenischen Toten in besonders grober und schwerwiegender Weise um ihren Achtungsanspruch, und verunglimpft mithin ihr Andenken.

Eine solche Entwicklung des Anwendungsbereichs der Beleidigungsdelikte sollte nicht überraschen. Durch die Änderung der Antragserfordernisse (§ 194 StGB) für die Beleidigungsdelikte beabsichtigte nämlich das 21. Strafrechtsgesetz (StÄG) eine Regelung zu schaffen, „die es erlaubt, dem Leugnen des unter Herrschaft des Nationalsozialismus oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft begangenen Unrechts strafrechtlich zu begegnen“⁹. Der Gesetzgeber wollte eigentlich die von § 130 a.F. StGB nicht erfasste einfache Ausschwitzlüge bestrafen, die ursprünglich als ein Angriff auf den öffentlichen Frieden in einem eigenen Tatbestand unter Strafe gestellt werden sollte. In Ermangelung eines Konsenses wurde jedoch auf einen eigenen Tatbestand verzichtet. Der Gesetzgeber entschied sich für eine verfahrensrechtliche Lösung im Rahmen des § 194 StGB, die mit Verzicht auf die Antragserfordernis eine erleichterte Strafverfolgung nach den §§ 185 ff. StGB ermöglichen soll und auch die Beleidigung von Opfern anderer Gewalt- und Willkürherrschaften einbezieht¹⁰. Es war somit die ausdrückliche *ratio legis* des § 194 Abs. 1 und 2, Taten wie die Völkermordleugnung, und zwar jedes Völkermords, durch die §§ 185 ff StGB zu pönalisieren.

Diese Gesetzesänderung wurde von einem Teil der Fachliteratur heftig kritisiert. Man hatte nämlich Angst vor einer Ausuferung der Beleidigungsdelikte, die zur Folge gehabt hätte, dass die deutschen Gerichte zum „Tribunal des Unrechts in der Welt“ würden¹¹. Des Weiteren wurde befürchtet, dass die Beweisermittlung zu aufwändig werden sollte, da man vor jeder Gerichtsentscheidung die geschichtlichen Zusammenhänge gründlich erforschen müsste. Diese Befürchtungen waren allerdings sehr übertrieben, wie es der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg demonstriert. Das OVG tut sich in der Tat gar nicht schwer, den Genozid an den Armeniern, der übrigens von bisher zwanzig Staaten als historische Tatsache anerkannt wurde, als solchen zu bezeichnen. Und dies ist schon bemerkenswert: durch die Benutzung dieses einzigen Wortes „Genozid“ setzt das OVG Berlin-Brandenburg die historische Aufarbeitung des Bundestags fort, der in seinem Beschluss vom 16.6.2005¹² zwar die Realität der Massaker anerkannte, diese jedoch nicht ausdrücklich als Genozid qualifizierte. Das OVG lässt zwar die Frage der Qualifizierung als Völkermord offen, zeigt aber deutlich, durch die Erwähnung von Verlautbarungen der UNO und des Europäischen Parlaments aus den Jahren 1985 und 1987, dass es zu dieser Auffassung neigt.

⁸ BGH, Urteil v. 15.3.1994, NStZ 1994, 390.

⁹ BT-Drs. 10/3242 S. 8.

¹⁰ Lenckner, in Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 194 Rdnr.1.

¹¹ So die Formulierung von *Vogelgesang*, NJW 1985, 2387, 2389.

¹² BT-Drs. 15/5689.

Der Beschluss des OVG Berlin bildet insofern den Anfang einer juristischen Anerkennung des Völkermords an den Armeniern, als Ersatz einer gesetzlichen. Dabei wird auch belegt, dass die Anwendung des § 189 StGB zur Bestrafung der Völkermordleugnung bezüglich der Beweisermittlung unproblematisch ist, wenn es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind. Ausführliche und einfach zugängliche Informationen über den Völkermord an den Armeniern sind in jeder Enzyklopädie in deutscher Sprache zu finden.

Diese Entwicklung der Strafbarkeit der Völkermordleugnung ist natürlich begrüßenswert. Sie stellt trotzdem nur eine Verlegenheitslösung dar; die Anwendung der Verunglimpfung Verstorbener zur Bekämpfung der Völkermordleugnung ist systematisch betrachtet befremdlich und führt des Weiteren etliche praktischen Probleme herbei, weil dieser Paragraph für eine ganz andere Konstellation zugeschnitten wurde. Wichtig ist auch, dass diese Rechtsprechung von einem Oberverwaltungsgericht stammt. Ob die Strafgerichtsbarkeit ebenfalls diese Meinung vertreten wird, ist unvorausehbar.

Rechtsvergleichend ist und bleibt das deutsche Strafrecht zur Völkermordleugnung ineffizient und lückenhaft. In der Schweiz wird gem. Art. 261 bis Abs. 4 StGB bestraft, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht. Im spanischem Recht wird nach Art. 607 Abs. 2 StGB die Verbreitung durch irgendwelche Mittel von Meinungen und Doktrinen, die Delikte wie Völkermord leugnen oder rechtfertigen, oder die Regime oder Institutionen zu rehabilitieren versuchen, welche Handlungen schützen, die solche Delikte herbeiführen, durch eine Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahre bestraft. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg macht daher deutlich, dass eine Änderung der Strafbarkeit der Völkermordleugnung in Deutschland dringend notwendig ist, wobei man vorsichtig vorgehen soll, um eine Blamage, wie in Belgien 2005 geschehen, zu vermeiden. Leere Paragraphen helfen nicht weiter. Nur eine umfassende und ausdrückliche Bestrafung der Leugnung aller Völkermorde kann den Gefahren dieser subversiven Kriminalität begegnen.